

Synoptische Darstellung der Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Erlangen

Änderungen werden durch **Fettdruck** hervorgehoben

Alte Fassung	Neue Fassung
<i>§ 1 Geltungsbereich und Vollzug</i>	<i>§ 1 Geltungsbereich und Vollzug</i>
(1) Diese Bestattungs- und Friedhofssatzung (BFS) gilt für die Benutzung der Friedhöfe sowie der Bestattungseinrichtungen der Stadt Erlangen. Sonstige Vorschriften bleiben unberührt, insbesondere die Leichenordnung der Stadt Erlangen, das Bayerische Bestattungsgesetz mit zwei Bestattungsverordnungen und das Bundesseuchengesetz in der jeweils gültigen Fassung.	(1) Diese Bestattungs- und Friedhofssatzung (BFS) gilt für die Benutzung der Friedhöfe sowie der Bestattungseinrichtungen der Stadt Erlangen. Sonstige Vorschriften bleiben unberührt, insbesondere die Leichen verordnung der Stadt Erlangen, das Bayerische Bestattungsgesetz mit zwei Bestattungsverordnungen und das Infektionsschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung.
(2) Der Vollzug obliegt der Friedhofsverwaltung der Stadt Erlangen, soweit diese Satzung nicht eine andere Zuständigkeit vorgesehen ist.	<i>./.</i>
<i>§ 2 Öffentliche Einrichtungen und Recht auf Benutzung</i>	<i>§ 2 Öffentliche Einrichtungen und Recht auf Benutzung</i>
(1) Die Stadt Erlangen unterhält als öffentliche Einrichtungen den Zentralfriedhof, den Westfriedhof sowie die Friedhöfe in den Stadtteilen Bruck, Büchenbach, Dechsendorf, Eltersdorf, Frauenaurach, Kriegenbrunn-Hüttendorf und Tennenlohe mit den dazugehörigen Aussegnungs- und Leichenhallen.	<i>./.</i>
(2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der in Art. 8 Abs. 3 des Bestattungsgesetzes genannten Personen, die mit Hauptwohnsitz in Erlangen gemeldet waren, sowie von Verstorbenen zu deren Gunsten ein Benutzungsrecht an einer belegungsfähigen Grabstätte besteht.	<i>./.</i>
(3) Verstorbene aus dem Bestattungsbezirk Erlangen-Ost können auch auf dem Friedhof der Gemeinde Spardorf im Rahmen des zwischen der Gemeinde Spardorf und der Stadt Erlangen vereinbarten Belegungsrechts bestattet werden. Das Benutzungsverhältnis an den auf dem Friedhof Spardorf zur Verfügung gestellten Grabflächen richtet sich nach der Friedhofssatzung und der dazu gehörenden Gebührensatzung der Gemeinde Spardorf.	entfällt

<i>§ 3 Schließung und Entwidmung von Friedhöfen</i>	<i>§ 3 Schließung und Entwidmung von Friedhöfen</i>
(1) Jeder Friedhof oder Friedhofsteil kann aus einem wichtigen öffentlichen Grund ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten. Für die Schließung und Entwidmung der Friedhöfe gilt das Bestattungsgesetz.	./.
(2) Durch die Schließung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen, durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren.	./.
<i>§ 4 Bestattungsbezirke</i>	<i>§ 4 Bestattungsbezirke</i>
<p>(1) Für die Friedhöfe werden folgende Bestattungsbezirke festgesetzt:</p> <p>1. Bestattungsbezirk des Zentralfriedhofes</p> <p>Er umfasst das Gebiet, das begrenzt wird im Norden durch die nördliche Stadtgrenze, im Osten durch die östliche Stadtgrenze; im Süden durch den Staatsforst, die Anschützstraße, Günther-Scharowsky-Straße, Felix-Klein-Straße, den Frankenschnellweg und den Büchenbacher Damm; im Westen durch die Regnitz. Er umfasst darüber hinaus auch das Gebiet des Stadtteils Tennenlohe,</p> <p>2. Bestattungsbezirk des Friedhofes Bruck</p> <p>Er umfasst das Gebiet, das begrenzt wird im Norden durch die Felix-Klein-Straße, den Frankenschnellweg und den Büchenbacher Damm; im Osten durch die Günther-Scharowsky-Straße, Anschützstraße, östliche Stadtgrenze; im Süden durch die Bundesautobahn Nürnberg-Würzburg; im Westen durch die Regnitz,</p> <p>3. Bestattungsbezirk des Friedhofes Büchenbach</p> <p>Er umfasst das Gebiet, das begrenzt wird im Norden durch den Steinfurstgraben; im Westen durch den Holzweg und den alten Ortsteil Büchenbach; im Süden durch den Rittersbach und im Osten durch den Rhein-Main-Donaukanal; er umfasst des weiteren das Wohngebiet "In der Reuth". Er umfasst nicht das Grundstück Flnr. 194 Gemarkung Büchenbach,</p> <p>4. Bestattungsbezirk des Friedhofes Dechsendorf</p> <p>Er umfasst das Gebiet des Stadtteiles Dechsendorf,</p> <p>5. Bestattungsbezirk des Friedhofes Eltersdorf</p> <p>Er umfasst das Gebiet, das begrenzt wird: im Norden durch die Bundesautobahn Nürnberg-Würzburg; im Osten, Süden und Westen von den Gebietsgrenzen des Stadtteiles Eltersdorf,</p>	./.

<p>6. Bestattungsbezirk der Friedhöfe Frauenaurach Er umfasst das Gebiet des Stadtteiles Frauenaurach,</p> <p>7. Bestattungsbezirk des Friedhofes Kriegenbrunn-Hüttendorf Er umfasst das Gebiet der Stadtteile Kriegenbrunn und Hüttendorf,</p> <p>8. Bestattungsbezirk des Friedhofes Tennenlohe Er umfasst das Gebiet des Stadtteiles Tennenlohe,</p> <p>9. Bestattungsbezirk des Friedhofes Spardorf Der Bestattungsbezirk Erlangen-Ost umfasst die östlichen Stadtgebiete Sieglitzhof mit Schleifmühsiedlung und Buckenhofer Siedlung und wird wie folgt begrenzt : im Westen vom Waldstreifen zwischen der Niendorfstraße und dem Turnerbundgelände, durch die Achse Wilhelmstraße - Von-der-Tann-Straße; im Süden über den Exerzierplatz zum Wasserwerk Ost und von dort durch die östliche Stadtgrenze bis zum genannten Waldgebiet beim Waldschießhaus,</p> <p>10. Bestattungsbezirk des Westfriedhofes Er umfasst die Teile des Stadtgebietes Erlangen, die nicht unter den Nr. 1 bis 9 genannt sind. Soweit in den übrigen Friedhöfen keine Grabstätten mehr frei sind, steht für Bestattungen ebenfalls der Westfriedhof zur Verfügung.</p>	<p>Nr. 9 Bestattungsbezirk des Friedhofes Spardorf entfällt, dafür wird Nr. 10 jetzt Nr. 9 Bestattungsbezirk des Westfriedhofes.</p> <p>9. Bestattungsbezirk des Westfriedhofes Er umfasst die Teile des Stadtgebietes Erlangen, die nicht unter den Nr. 1 bis 8 genannt werden. Soweit in den übrigen Friedhöfen keine Grabstätten mehr frei sind, steht für Bestattungen ebenfalls der Westfriedhof zur Verfügung.</p>
<p>(2) Die genauen Grenzen der einzelnen Bestattungsbezirke sind in einem Lageplan der Friedhofsverwaltung vom 01.03.1997, Maßstab 1 : 10.000, festgelegt, der bei der Friedhofsverwaltung eingesehen werden kann.</p>	<p>Der Zusatz: „...vom 01.03.1997, Maßstab 1 : 10.000,... entfällt, dafür neu:</p> <p>(2) Die genauen Grenzen der einzelnen Bestattungsbezirke sind in einem Lageplan der Friedhofsverwaltung festgelegt, der jederzeit bei der Friedhofsverwaltung eingesehen werden kann.</p>
<p>(3) Eine verstorbene Person ist in dem Friedhof zu bestatten, in dessen Bezirk sie in Erlangen vor ihrem Tode mit Hauptwohnsitz gemeldet war, sofern nicht ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht. Wenn der Hauptwohnsitz der verstorbenen Person zur Zeit des Todes nicht Erlangen war, weil die verstorbene Person in einem auswärtigen Alten- oder Pflegeheim lebte, ist eine Bestattung auf dem Friedhof möglich, der dem Hauptwohnsitz vor dem Aufenthalt im Alten- oder Pflegeheim entsprach.</p>	<p style="text-align: center;">./.</p>

(4) Bestattungen in den Urnennischen im Kolumbarium des Zentralfriedhofes können ohne Einhaltung der Bestattungsbezirke erfolgen.	(4) Bestattungen in den Urnennischen, im Kolumbarium und in den Urnenkammern des Zentralfriedhofes können ohne Einhaltung der Bestattungsbezirke erfolgen.
<i>§ 5 Öffnungszeiten</i>	<i>§ 5 Öffnungszeiten</i>
(1) Die städtischen Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten geöffnet.	./.
(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus zwingenden Gründen Friedhöfe ganz oder zum Teil für den Besuch und für die Ausübung gewerblicher Arbeiten sperren.	./.
<i>§ 6 Verhalten auf den Friedhöfen</i>	<i>§ 6 Verhalten auf den Friedhöfen</i>
(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Es darf keine andere Person gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.	./.
(2) Kinder unter 7 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung einer Aufsichtsperson betreten.	./.
(3) Auf den Friedhöfen ist nicht gestattet: 1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere mit Fahrrädern zu befahren; ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, 2. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten, 3. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten auszuführen, 4. gewerbsmäßig zu fotografieren, 5. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind, 6. Abgetragene Erde und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern, 7. Friedhofseinrichtungen und -anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Grabstätten unberechtigt zu betreten,	4. Gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen.

<p>8. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,</p> <p>9. unpassende Gefäße (Konservendosen und ähnliches) auf die Grabstätten zu stellen, sowie solche Gefäße oder Gießkannen zwischen oder hinter den Grabstätten abzustellen.</p> <p>10. Sitzgelegenheiten an den Grabstätten anzubringen.</p>	<p style="text-align: center;">Nr. 9. entfällt</p> <p>Nr. 10. wird Nr. 9.</p>
<p>(4) Totengedenkfeiern bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind 2 Wochen vorher anzumelden.</p>	<p style="text-align: center;">./.</p>
<p style="text-align: center;"><i>§ 7 Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen</i></p>	<p style="text-align: center;"><i>§ 7 Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen</i></p>
<p>(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.</p>	<p>(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Sonstigen gewerbetreibenden Personen kann für die Ausübung anderer als der in Satz 1 genannten Tätigkeiten ebenfalls eine Zulassung durch die Friedhofsverwaltung erteilt werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist.</p>
<p>(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und für die Ausübung der Tätigkeit eine Haftpflichtversicherung nachweisen. Antragsteller des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragsteller des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das Verzeichnis nach der Handwerksordnung und Antragsteller der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachzuweisen. Antragsteller des Handwerks oder des Gartenbaus haben ferner nachzuweisen, dass sie selbst oder ein Mitarbeiter die Meisterprüfung abgelegt haben oder einen vergleichbaren anerkannten beruflichen Abschluss besitzen.</p>	<p>(2) Eine Zulassung können nur solche Gewerbetreibende erhalten, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und für die Ausübung der Tätigkeit eine Haftpflichtversicherung nachweisen. Antragsteller, die ein Handwerk im Sinne der Handwerksordnung ausüben, haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle sowie – soweit diese für die Ausübung des betreffenden Handwerks notwendig ist – die Meisterprüfung nachzuweisen. Friedhofsgärtner haben eine abgeschlossene Ausbildung im Ausbildungsberuf des Friedhofsgärtners oder ersatzweise die Ausbildung in einer anderen gärtnerischen Berufssparte nachzuweisen.</p>
<p>(3) Personen die gewerbsmäßig Gräber gießen und von Unkraut freihalten, wird dies mit der Auflage genehmigt, dass sie sich ausschließlich auf diese Tätigkeiten beschränken. § 7 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.</p>	<p>(3) Über die Zulassung entscheidet die Friedhofsverwaltung innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Antragstellung. Hat die Friedhofsverwaltung nicht innerhalb dieser Frist entschieden, gilt die Zulassung als erteilt. Art 42 a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten entsprechend. Das Zulassungsverfahren kann auch über eine einheitliche Stelle im Sinne des Art. 71 a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.</p>

<p>(4) Die Zulassung für die Gewerbeausübung wird grundsätzlich für ein Jahr erteilt. Sie wird von der Friedhofsverwaltung jeweils um ein weiteres Jahr verlängert, wenn sie nicht spätestens einen Monat vor Ablauf widerrufen wird.</p>	<p>(4) Die Zulassung wird grundsätzlich für ein Jahr erteilt. Sie wird von der Friedhofsverwaltung jeweils um ein weiteres Jahr verlängert, wenn sie nicht spätestens einen Monat vor Ablauf widerrufen wird.</p>
<p>(5) Die Gewerbetreibenden und ihre Beschäftigten haben die Friedhofssatzung und die darauf gestützten Anordnungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Beschäftigten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.</p>	<p>(5) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung auf Dauer oder für bestimmte Zeit durch schriftlichen Bescheid entziehen, wenn der betroffene Gewerbetreibende erheblich oder wiederholt gegen die Vorschriften der Bestattungs- und Friedhofssatzung verstoßen hat oder bei ihm die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind.</p>
<p>(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Auf Rasenflächen, in gärtnerischen Anlagen, sowie auf Grabstätten ist das Lagern verboten. Insbesondere abgebaute Grabdenkmale oder Teile davon dürfen nicht auf den Friedhöfen zurückgelassen werden. Nach Abschluss oder bei einer längeren Unterbrechung gewerblicher Arbeiten sind die Arbeitsräume wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.</p>	<p>(6) Die Gewerbetreibenden und ihre Beschäftigten haben die Bestattungs- und Friedhofssatzung sowie die darauf gestützten Anordnungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Beschäftigten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.</p>
<p>(7) Die Friedhofswege dürfen nur mit den im Berechtigungsschein genannten Fahrzeugen befahren werden. Schrittgeschwindigkeit ist einzuhalten. Bei anhaltenden Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege untersagen</p>	<p>(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Auf Rasenflächen, in gärtnerischen Anlagen, sowie auf Grabstätten ist das Lagern verboten. Insbesondere abgebaute Grabdenkmale oder Teile davon dürfen nicht auf den Friedhöfen zurückgelassen werden. Nach Abschluss oder bei einer längeren Unterbrechung gewerblicher Arbeiten sind die Arbeitsräume wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.</p>
<p>(8) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung von Gewerbetreibenden, die gegen die Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Dauer oder Zeit durch schriftlichen Bescheid entziehen. Im erstgenannten Fall müssen schwerwiegende oder wiederholte Verstöße vorliegen.</p>	<p>(8) Die Friedhofswege dürfen von den Gewerbetreibenden und ihren Beschäftigten nur mit den im Berechtigungsschein genannten Fahrzeugen befahren werden. Schrittgeschwindigkeit ist einzuhalten. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege untersagen.</p>
<p><i>§ 8 Anmeldung von Bestattungen</i></p>	<p><i>§ 8 Anmeldung von Bestattungen</i></p>
<p>(1) Bestattungen sind unverzüglich durch die Bestattungspflichtigen bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die Anmeldung mit den erforderlichen Unterlagen ist spätestens einen Tag vor der Bestattung oder Aussegnung der Friedhofsverwaltung vorzulegen.</p>	<p>(1) Bestattungen sind unverzüglich durch die Bestattungspflichtigen oder durch beauftragte Bestattungsinstitute bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die Anmeldung mit den erforderlichen Unterlagen ist spätestens einen Tag vor der Bestattung oder Aussegnung der Friedhofsverwaltung vorzulegen.</p>

<p>(2) Bestattungspflichtige können folgende Angehörige sein:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Ehegatte und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind; 2. die Kinder und Enkelkinder; 3. die Eltern und Großeltern; 4. die Geschwister; 5. die Kinder der Geschwister der verstorbenen Person und 6. alle nicht unter 1.-5. fallenden Erben 	./.
<p>(3) Soll eine Bestattung in einer vorhandenen, noch belegungsfähigen Grabstätte stattfinden, ist gleichzeitig der Grabbrief vorzulegen.</p>	./.
<p>(4) Die Bestattungszeiten werden von der Friedhofsverwaltung festgesetzt.</p>	<p>(4) Die Bestattungszeiten werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung festgesetzt.</p>
<i>§ 9 Säрге</i>	<i>§ 9 Säрге</i>
<p>(1) Für Erdbestattungen und Einäscherungen sind Säрге aus Vollholz (VDI-Richtlinie 3891) zu verwenden. Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.</p>	./.
<p>(2) Die Säрге dürfen höchstens 2,00 m lang, 0,70 m hoch und 0,75 m breit (Außenmaße) sein. Sind größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.</p>	./.
<i>§ 10 Ausheben der Gräber</i>	<i>§ 10 Ausheben der Gräber</i>
<p>(1) Die Gräber werden von Mitarbeitern der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.</p>	./.
<p>(2) Ist für eine Bestattung ein Grab zu öffnen, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, die Bepflanzung und sonstige wertvolle Gegenstände rechtzeitig zu entfernen. Bei Erdbestattungen sind auch das Grabmal, die Einfassung und das Fundament rechtzeitig</p>	./.

durch einen Steinmetzbetrieb zu entfernen.	
(3) Bei Urnenbeisetzungen können die Grabanlagen mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auf der Grabstätte verbleiben, außer bei Urnengrabstätten mit einer Totalabdeckung.	./.
(4) Falls Grabanlagen, Pflanzen oder ähnliches nicht rechtzeitig entfernt wurden, kann die Friedhofsverwaltung das Erforderliche auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen.	./.
<i>§ 11 Ruhezeit</i>	<i>§ 11 Ruhezeit</i>
Im Zentralfriedhof (südl. Teil Gruppen 22-38) und auf allen anderen städtischen Friedhöfen beträgt die Mindestruhezeit für Leichen und Aschenreste 15 Jahre. Eine 10-jährige Mindestruhezeit gilt für die übrigen Gruppen im Zentralfriedhof, die Urnengrabstätten im Kolumbarium und für Kindergrabstätten für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr. Bei Totgeburten ist eine 5-jährige Mindestruhezeit einzuhalten.	Die Mindestruhezeit für Leichen und Aschenreste beträgt auf allen städtischen Friedhöfen 15 Jahre. Eine 10-jährige Mindestruhezeit gilt für die Kindergrabstätten für Kinder bis zum vollendeten siebten Lebensjahr. Für Totgeburten ist eine 5-jährige Mindestruhezeit einzuhalten.
<i>§ 12 Ausgrabungen</i>	<i>§ 12 Ausgrabungen</i>
(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.	./.
(2) Ausgrabungen von Leichen und Aschenresten dürfen unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden.	./.
(3) Ausgrabungen werden möglichst nur in den Monaten Oktober mit März und nur außerhalb der Friedhofsöffnungszeiten durchgeführt. Die Teilnahme an einer Ausgrabung ist nur den zuständigen Mitarbeitern der Friedhofsverwaltung und evtl. damit befassten Behörden gestattet.	(3) Ausgrabungen werden möglichst nur in den Monaten Oktober bis März und nur außerhalb der Friedhofsöffnungszeiten durchgeführt. Die Teilnahme an einer Ausgrabung ist nur den zuständigen Mitarbeitern der Friedhofsverwaltung und evtl. damit befassten Behörden gestattet.
(4) Ausgrabungen zum Zweck der Umbettung sind bei Reihengrabstätten sowie anonymen Urnengrabstätten ausgeschlossen.	(4) Ausgrabungen zum Zweck der Umbettung sind bei anonymen Urnengrabstätten ausgeschlossen.

<i>§ 13 Grabstätten allgemein</i>	<i>§ 13 Grabstätten allgemein</i>
(1) Die Grabstätten bleiben im Eigentum der Stadt Erlangen. An ihnen können nur Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Satzung erworben werden.	<i>J.</i>
<p>(2) Grabstätten im Sinne dieser Satzung sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Familiengrabstätten 2. Kindergrabstätten 3. Reihengrabstätten 4. Urnengrabstätten 5. Urnennischen im Kolumbarium 6. anonyme Urnengrabstätten. 	<p>(2) Grabstätten im Sinne dieser Satzung sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Familiengrabstätten 2. Einzelgrabstätten 3. islamische Grabstätten 4. Urnengrabstätten 5. Urnennischen 6. anonyme Urnengrabstätten 7. Urnenkammern 8. Urnengrab am Baum 9. Urnenstelen 10. Kindergrabstätten.
(3) Die Größe der Grabstätten, sowie die Zahl der Grabplätze sind in Belegungsplänen festgelegt, die bei der Friedhofsverwaltung eingesehen werden können.	<i>J.</i>
<i>§ 14 Familiengrabstätten</i>	<i>§ 14 Familiengrabstätten</i>
(1) Familiengrabstätten sind ein- oder zweistellige Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen. In ihnen können unter Berücksichtigung der Ruhezeiten und der Bodenverhältnisse bei doppeltiefer Belegung (Grabtiefe 2,40m) pro Grabstelle 2 Särgе und bei einfachtiefer Belegung (1,80m) ein Sarg beigesetzt werden.	(1) Familiengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen. In ihnen können je nach Größe unter Berücksichtigung der Ruhezeiten und der Bodenverhältnisse mindestens zwei und maximal vier Erdbestattungen durchgeführt werden. Urnen können jederzeit zusätzlich beigesetzt werden.
(2) Bei alten Familiengrabstätten mit anderen Maßen sind im Einzelfall Sonderregelungen möglich.	<i>J.</i>
(3) Familiengrabstätten werden von der Friedhofsverwaltung möglichst in Abstimmung mit dem Erwerber des Nutzungsrechts vergeben. In neuen Grabfeldern erfolgt die Vergabe nur der Reihe nach.	<i>J.</i>

<i>§ 15 Kindergrabstätten</i>	<i>§ 15 Kindergrabstätten</i>
(1) Kindergrabstätten befinden sich nur auf dem Zentralfriedhof. Es sind einstellige Grabstätten, für die Beerdigung eines Kindes bis zum vollendeten 7. Lebensjahres vergeben werden. Sie werden 1,20 m tief belegt.	<i>J.</i>
(2) Urnen dürfen in Kindergrabstätten nicht beigesetzt werden.	Der bisherige Absatz 2 entfällt , dafür wird eingefügt als neuer Absatz. (2) Totgeburten unter 500 g können auf dem Zentralfriedhof in der Grabstätte der Universitätsfrauenklinik Erlangen bestattet werden.
<i>§ 16 Reihengrabstätten</i>	<i>§ 16 Einzelgrabstätte</i>
(1) Reihengrabstätten sind einstellige Grabstätten, die nur für jeweils eine Erdbestattung vergeben werden. Sie werden in ausgewiesenen Reihengräbergruppen auf dem Westfriedhof und für Totgeburten unter 500 Gramm auf dem Zentralfriedhof der Reihe nach und nur für die Dauer des Mindestruhezeitraumes zugeteilt.	Einzelgrabstätten sind Grabstätten für eine Erdbestattung. Urnen können jederzeit zusätzlich beigesetzt werden.
(2) Auf Reihengrabstätten dürfen nur liegende Natursteinplatten ohne Sockel oder Stütze (Fläche: Breite max. 30 cm, Tiefe max. 20 cm) verwendet werden. Es darf keine Umrandung usw. errichtet werden.	entfällt
	<i>§ 16a Islamische Grabstätten</i>
	Islamische Grabstätten sind Grabstätten für eine Erdbestattung.
<i>§ 17 Urnengrabstätten</i>	<i>§ 17 Urnengrabstätten</i>
(1) Urnengrabstätten sind mehrstellige Grabstätten für die Beisetzung von Urnen. Je nach Größe enthalten Urnengrabstätten bis zu 6 Urnenplätze. Sie werden 0,80 m tief belegt.	<i>J.</i>
(2) Urnennischen im Kolumbarium auf dem Zentralfriedhof sind zweistellige Plätze für Urnen. Die Verschlussplatten sind einheitlich gestaltet. Der Familienname wird von der Friedhofsverwaltung auf Wunsch angebracht. Natürlicher Blumenschmuck kann auf dem Vorsprung niedergelegt werden.	(2) Urnennischen, Urnestelen und Urnenkammern sind zweistellige Plätze für Urnen. Die Verschlussplatten der Urnennischen sind Eigentum der Stadt Erlangen. Die Beschriftung kann individuell durch den Nutzungsberechtigten gestaltet werden.
(3) Anonymen Urnengrabstätten sind hierfür ausgewiesene Flächen, in der die Beisetzung auf Wunsch der verstorbenen Person oder auf Wunsch der Angehörigen anonym erfolgt. Anonyme Urnengrabstätten befinden sich nur auf dem Westfriedhof.	(3) Anonymen Urnengrabstätten sind hierfür ausgewiesene Flächen, in der die Beisetzung auf Wunsch der verstorbenen Person oder auf Wunsch der Angehörigen anonym erfolgt. Anonyme Urnengrabstätten befinden sich nur auf dem Westfriedhof. Die

	anonyme Beisetzung wird ausnahmslos ohne Anwesenheit von Angehörigen durchgeführt.
	(4) Urnengräber am Baum sind hierfür ausgewiesene Flächen unter nummerierten Bäumen. Sie bieten jeweils Platz für 2 Urnen.
<i>§ 18 Inhalt des Nutzungsrechts</i>	<i>§ 18 Inhalt des Nutzungsrechts</i>
(1) Ein Nutzungsrecht kann nur eine einzelne natürliche Person erwerben.	./.
(2) Das Nutzungsrecht wird auf bestimmte Zeit, mindestens auf die Dauer der erforderlichen Ruhezeit, längstens auf 15 Jahre mit der Möglichkeit der Erneuerung, verliehen.	(2) Das Nutzungsrecht wird bei Neuvergabe einer Grabstätte immer auf die Dauer der Mindestruhezeit mit der Möglichkeit der Verlängerung verliehen.
(3) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht sich selbst und Angehörige in der Familien- bzw. Urnengrabstätte beerdigen zu lassen. Als Angehörige gelten die in § 8 Abs.2 Ziffern 1-5 bezeichneten Personen. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen bewilligen.	./.
<i>§ 19 Erwerb, Erneuerung, Verlängerung und Verzicht von Nutzungsrechten</i>	<i>§ 19 Erwerb, Erneuerung, Verlängerung und Verzicht von Nutzungsrechten</i>
(1) Das erstmalige Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird nur im Todesfalle vergeben.	./.
(2) Bei Erwerb eines Nutzungsrechts wird ein Grabbrief ausgestellt. Der bloße Besitz eines Grabbriefes führt zu keinerlei Rechten am Grab. Maßgebend für das Nutzungsrecht sind die Unterlagen der Friedhofsverwaltung.	./.
(3) Das Nutzungsrecht kann frühestens drei Monate vor Ablauf erneuert werden. Eine Erneuerung ist für die Dauer von 5, 10 oder 15 Jahren möglich. Ein Rechtsanspruch auf Erneuerung des Nutzungsrechts besteht nicht. Dem Wunsch auf Erneuerung wird nach Möglichkeit entsprochen. Die Erneuerung kann von Auflagen abhängig gemacht werden.	./.
(4) Das Nutzungsrecht ist zu verlängern, wenn im Falle der Belegung der Grabstätte die restliche Dauer des Nutzungsrechts kürzer ist als die Mindestruhezeit für die verstorbene Person. Das Nutzungsrecht wird nur um volle Jahre verlängert.	./.
(5) An Reihengrabstätten und anonymen Urnengrabstätten sind Erneuerungen oder Verlängerungen der Nutzungsrechte nicht möglich.	./.

(6) Ein Nutzungsrechtsverzicht vor Ablauf der Mindestruhezeit ist grundsätzlich nicht möglich.	./.
<i>§ 20 Übertragung des Nutzungsrechts</i>	<i>§ 20 Übertragung des Nutzungsrechts</i>
(1) Die Übertragung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte bedarf der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.	./.
(2) Die Übertragung wird genehmigt, wenn sie im Todesfall des Nutzungsberechtigten auf einen in § 8 Abs. 2 genannten Angehörigen erfolgen soll oder der Nutzungsberechtigte sie aus Anlass eines Sterbefalles auf einen solchen Angehörigen beantragt.	./.
(3) Sonstige Übertragungen des Nutzungsrechts können von der Friedhofsverwaltung genehmigt werden, wenn dies aus besonderen Gründen in der Person des Nutzungsberechtigten oder seiner in § 8 Abs. 2 genannten Angehörigen gerechtfertigt erscheint. Dieser Genehmigungsvorbehalt gilt auch für Übertragungen des Nutzungsrechts durch eine letztwillige Verfügung des Nutzungsberechtigten.	./.
<i>§ 21 Vorzeitige Beendigung des Nutzungsrechts</i>	<i>§ 21 Vorzeitige Beendigung des Nutzungsrechts</i>
(1) Der Nutzungsberechtigte kann nach Ablauf der Mindestruhezeit auf ein darüber hinaus verliehenes Nutzungsrecht nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung vorzeitig verzichten.	(1) Der Nutzungsberechtigte kann nach Ablauf der Mindestruhezeit auf ein darüber hinaus verliehenes Nutzungsrecht nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung vorzeitig verzichten. Die Rückerstattung zuviel entrichteter Grabgebühren ist dann möglich.
(2) Die Rückerstattung zu viel entrichteter Grabgebühren ist grundsätzlich nicht möglich.	entfällt
(3) Die Friedhofsverwaltung kann die vorzeitige Beendigung eines Nutzungsrechtes anordnen, wenn die Grabstätte zwingend, in öffentlichem Interesse benötigt wird. In diesem Fall wird dem Inhaber des Nutzungsrechtes auf Wunsch an einer anderen Stelle möglichst dieses Friedhofes für die restliche Dauer des vorzeitig beendigten Nutzungsrechts ein gleichwertiges Nutzungsrecht verliehen.	(2) Die Friedhofsverwaltung kann die vorzeitige Beendigung eines Nutzungsrechtes anordnen, wenn die Grabstätte zwingend in öffentlichem Interesse benötigt wird. In diesem Fall wird dem Inhaber des Nutzungsrechtes auf Wunsch an einer anderen Stelle desselben Friedhofes für die restliche Dauer des vorzeitig beendigten Nutzungsrechts ein gleichwertiges Nutzungsrecht verliehen.
<i>§ 22 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze</i>	<i>§ 22 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze</i>
(1) Jede Grabstätte ist - unbeschadet der besonderen Anforderungen des § 24 - so anzulegen und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt und sein Erscheinungsbild als Grünanlage erhalten und weiter ausgestaltet wird.	(1) Jede Grabstätte ist so anzulegen und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt und sein Erscheinungsbild als Grünanlage erhalten und weiter ausgestaltet wird.

(2) Die allgemeinen Gestaltungsrichtlinien für Grabanlagen in der Anlage 1 zu dieser Satzung sind Bestandteil dieser Satzung.	./.
§ 23 Gruppen mit und ohne besondere Gestaltungsvorschrift	entfällt
Auf den Friedhöfen stehen wahlweise Gruppen mit und Gruppen ohne besondere Gestaltungsvorschriften zur Verfügung.	entfällt
§ 24 Besondere Gestaltungsvorschriften	entfällt
(1) Für Grabmale mit besonderen Gestaltungsvorschriften dürfen nur Natursteine, Bronze, Holz und Schmiedeeisen verwendet werden.	entfällt
(2) Für die Gestaltung und Bearbeitung der Grabmale gilt: 1. Polier und Feinschliff sind nicht zulässig. Alle Seiten müssen bearbeitet sein, 2. die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen keinen Sockel haben, 3. Einfassungen sind nicht zulässig, 4. Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können geschliffen sein, 5. Schriften, Ornamente und Symbole dürfen nur aus einem Material bestehen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß und nicht serienmäßig hergestellt sein. 6. nicht zugelassen sind alle in Abs.1 nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder, Gold, Silber und Farben.	entfällt
(3) Nach näherer Bestimmung der Belegungspläne sind stehende oder liegende Grabmale zulässig. In den Belegungsplänen können für die Grabmale Höchst- und Mindestabmessungen vorgeschrieben werden. Stehende Grabmale sind allseitig gleichwertig zu entwickeln und sollen in Form und Größe unterschiedlich sein. Sie müssen mindestens 18 cm stark sein. Liegende Grabmale dürfen nur flach auf die Grabstätte gelegt werden. Sie sind in Verbindung mit stehenden Grabmalen nicht zulässig.	entfällt
(4) Bei Grabstätten in Gruppen mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind Kleingeschläge und Sand unzulässig.	entfällt

(5) Das Friedhofsamt kann unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 bis 4 zulassen.	entfällt
<i>§ 25 Genehmigung von Grabanlagen</i>	<i>§ 23 Genehmigung von Grabanlagen</i>
(1) Das Errichten und Ändern von Grabanlagen bedarf der schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Sie ist vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabanlagen einzuholen.	<i>./.</i>
(2) Die Schriftplatten auf Reihengrabstätten sind genehmigungspflichtig, jedoch von der Genehmigungsgebühr befreit.	<i>./.</i>
(3) Die nicht genehmigungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig. Sie dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.	<i>./.</i>
(4) Dem Antrag auf Erlaubnis sind in dreifacher Ausfertigung beizufügen: Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seine Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole, sowie der Fundamentierung. Ausführungszeichnungen im Maßstab 1:1 soweit es zum Verständnis erforderlich ist.	<i>./.</i>
	(5) Wird die erteilte Genehmigung zur Aufstellung oder Änderung eines Grabmals innerhalb eines Jahres nicht in Anspruch genommen, so erlischt sie.
<i>§ 26 Anlieferung</i>	<i>§ 24 Anlieferung</i>
Die Anlieferung von Grabmalen, Einfriedungen usw. muss der Friedhofsverwaltung vorher angezeigt werden. Auf Verlangen ist der Friedhofsverwaltung Gelegenheit zu geben, Grabmal und Einfriedung zu überprüfen.	<i>./.</i>
<i>§ 27 Fundamentieren und Befestigen der Grabmale</i>	<i>§ 25 Fundamentieren und Befestigen der Grabmale</i>
(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den "Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabmalen" des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks in der jeweils gültigen Fassung zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.	(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den jeweils aktuell gültigen "Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabmalen" des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Bereits bestehende Altanlagen sind bei Wiederversetzung den aktuell gültigen „Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabmalen“ anzupassen.
(2) Das Friedhofsamt kann die Fundamentierung und Befestigung der Grabmale überprüfen.	(2) Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, die Standsicherheitsüberprüfung von Grabanlagen gemäß der „Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von

	Grabmalanlagen“ des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks einmal jährlich durchzuführen.
<i>§ 28 Pflege der Grabstätten</i>	<i>§ 26 Pflege der Grabstätten</i>
(1) Jede Grabstätte muss spätestens 6 Monate nach einer Bestattung eingeebnet und gärtnerisch in einer würdigen Weise angelegt und unterhalten werden. Die Gestaltung der Grabstätte ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, der Gräberfelder und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Verwelkte Blumen und Kränze sowie Abfälle sind von der Grabstätte zu entfernen und an den jeweils dafür vorgesehenen Plätzen getrennt abzulegen.	(1) Jede Grabstätte muss spätestens 12 Monate nach einer Bestattung eingeebnet und gärtnerisch in einer würdigen Weise angelegt und unterhalten werden. Die Gestaltung der Grabstätte ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, der Gräberfelder und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Verwelkte Blumen, Pflanzen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen; alle Abfälle sind in kompostierbare und nicht kompostierbare Materialien zu trennen und an den für diese Materialien vorgesehenen Plätzen bzw. Behältern abzulagern. Eine anderweitige Ablagerung ist verboten.
(2) Bei der Pflege von Grabstätten und Grabmalen dürfen umwelt-, pflanzen- oder steinschädigende Mittel nicht verwendet werden.	<i>./.</i>
(3) Im Interesse einer würdevollen und einer harmonischen Gestaltung der Grabfelder ist insbesondere nicht erlaubt: 1. das Abdecken von Gräbern mit Folie oder Netzen, 2. die Verwendung von Kunststoffen und sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck., 3. die Verwendung von Grabeinfassungen aus Kunststoff, Holz Kieselsteinen oder ähnlichem Material.	(3) Im Interesse einer würdevollen und harmonischen Gestaltung der Grabfelder ist insbesondere nicht erlaubt: 1. das Abdecken von Gräbern mit Folie oder Netzen, 2. die Verwendung von Kunststoffen und sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck, 3. die Verwendung von Grabeinfassungen aus Kunststoff, Holz Kieselsteinen oder ähnlichem Material, 4. das Aufstellen von unpassenden Gefäßen, z.B. Konservendosen, Einmachgläsern, Flaschen auf den Gräbern oder Grabmälern.
(4) Der Nutzungsberechtigte hat die Grabstätte nach Aufgabe des Nutzungsrechtes abzuräumen.	(4) Geräte zur Gartenpflege und leere Gefäße jeder Art dürfen an Gräbern nur dann aufbewahrt werden, wenn diese vom Weg aus nicht sichtbar sind. In den Hinterpflanzungen abgestellte Geräte oder Gefäße werden vom Friedhofsamt entfernt, wenn diese die gärtnerische Bearbeitung der Hinterpflanzungen behindern. Diese Gegenstände werden 3 Monate im Betriebshof des Friedhofsamtes gelagert und können in dieser Zeit dort abgeholt werden. Nach dieser Frist werden sie entsorgt.
<i>§ 29 Bepflanzung</i>	<i>§ 27 Bepflanzung</i>
(1) Die Bepflanzung darf über die zulässigen Grabmaße und über die Höhe der Grabmals nicht hinauswachsen. Höhere Bepflanzungen sind zurückzuschneiden oder zu	(1) Anpflanzungen dürfen über die zulässigen Grabmaße und bei stehenden Grabmalen über die Höhe des Grabmales (max. 1,20 m) nicht hinauswachsen.

entfernen.	Gräber mit liegenden Grabmalen dürfen nur mit niedrigen Gehölzen oder Stauden bepflanzt werden. Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass großwüchsige Bepflanzungen vom Nutzungsberechtigten geschnitten oder beseitigt werden. Sie kann im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Nutzungsberechtigten einen ordnungsgemäßen Zustand herstellen lassen.
(2) Benachbarte Gräber, öffentliche Anlagen und Wege dürfen durch die Bepflanzung nicht beeinträchtigt werden.	./.
(3) Anpflanzungen außerhalb der Grabstätten sind nicht erlaubt.	(3) Anpflanzungen außerhalb der Grabstätten sind nicht erlaubt, ebenso das Abstellen von Pflanzschalen auf Begrenzungsplatten oder auf den Zwischenwegen um die Grabstätten.
<i>§ 30 Unterhalten der Grabstätten</i>	<i>§ 28 Unterhalten der Grabstätten</i>
(1) Die Grabstätten sind in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der Inhaber des Nutzungsrechts, bei Reihengrabstätten ist dies der Empfänger einer Grabzuteilung.	(1) Die Grabstätten sind in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der Inhaber des Nutzungsrechts.
(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabanlagen oder Teilen davon gefährdet, so ist der Inhaber des Nutzungsrechts verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann das Friedhofsamt auf Kosten des Inhabers des Nutzungsrechts Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der sicherheitsgefährdende Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Inhabers des Nutzungsrechts zu tun oder die Grabanlage oder die Teile davon zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht zur Aufbewahrung dieser Gegenstände verpflichtet. Ist der Inhaber des Nutzungsrechts nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein 12-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Bei Pflichtverstößen haftet der Inhaber des Nutzungsrechts für Schäden.	./.
(3) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen, wenn die Änderung zu einer Beeinträchtigung des Wesens des überlieferten Erscheinungsbildes oder der künstlerischen Wirkung des Grabmals führen würde oder gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes sprechen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.	./.

<i>§ 31 Vernachlässigung von Grabstätten</i>	<i>§ 29 Vernachlässigung von Grabstätten</i>
<p>(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß angelegt oder gepflegt, so hat der Inhaber des Nutzungsrechts auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Inhaber des Nutzungsrechts nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, ersetzt ein 12-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte diese Aufforderung.</p>	<p>(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß angelegt oder gepflegt, so hat der Inhaber des Nutzungsrechts auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Inhaber des Nutzungsrechts nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, erfolgt ein Hinweis am Grab.</p>
<p>(2) Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten durch die Friedhofsverwaltung abgeräumt werden. Im Übrigen kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten des Inhabers des Nutzungsrechts in Ordnung bringen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal ein 12-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der Inhaber des Nutzungsrechts aufzufordern, die Grabanlage innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen. Der Inhaber des Nutzungsrechts ist in den schriftlichen Aufforderungen auf die Rechtsfolgen der vorstehenden Regelungen hinzuweisen.</p>	<p>Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst: (2) Bleibt die Aufforderung drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte einebnen und einsäen. Nach Ablauf der Ruhefrist kann die Friedhofsverwaltung das Grabnutzungsrecht ohne Anspruch auf Erstattung der für die restliche Nutzungsdauer bezahlten Grabgebühr aufheben.</p>
	<p>(3) Dem Entzug des Grabnutzungsrechts muss eine nochmalige schriftliche Aufforderung, die Grabstätte in Ordnung zu bringen, mit Androhung der Maßnahmen bei Zuwiderhandlung vorausgehen.</p>
	<p>(4) Die Friedhofsverwaltung kann über Grabmale, die im Wege der Ersatzvornahme entfernt wurden, nach Ablauf einer Frist von 3 Monaten frei verfügen. Entschädigungsansprüche sind ausgeschlossen.</p>
<i>§ 32 Entfernen der Grabanlagen</i>	<i>§ 30 Entfernen der Grabanlagen</i>
<p>Nach Beendigung des Nutzungsrechtes sind die Grabanlagen unverzüglich durch den Inhaber des Nutzungsrechts zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von 3 Monaten, so werden sie durch die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Inhabers des Nutzungsrechts entfernt.</p>	<p>(1) Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind bei Verzicht auf Fortführung die Grabanlagen inklusive Fundament und Bepflanzung innerhalb von 3 Monaten durch einen vom Eigentümer oder seinen Erben beauftragten Steinmetzbetrieb zu entfernen. Nach Ablauf dieser Frist werden die Grabanlagen ohne weitere Aufforderung im Wege der Ersatzvornahme durch die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt.</p>
	<p>(2) Soweit Eigentümer oder Erben nicht bekannt oder nicht zu ermitteln sind und ein Hinweis auf der Grabstätte nach Ablauf von 3 Monaten nicht zum Erfolg geführt hat, kann die ersatzlose Beseitigung von Amts wegen vorgenommen werden. Eine Verpflichtung zur Aufbewahrung besteht nicht.</p>

<i>§ 33 Haftung</i>	<i>§ 31 Haftung</i>
Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch eine dieser Satzung widersprechende Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen entstehen. Ihr obliegt keine besondere Obhuts- und Überwachungspflicht. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.	<i>J.</i>
<i>§ 34 Gebühren</i>	<i>§ 32 Gebühren</i>
Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der Gebührensatzung zu dieser Bestattungs- und Friedhofssatzung zu entrichten.	<i>J.</i>
<i>§ 35 Ordnungswidrigkeiten</i>	<i>§ 33 Ordnungswidrigkeiten</i>
Nach Art 24 Abs. 2 der Bayerischen Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer: 1. die bekannt gegebenen Öffnungszeiten missachtet, sowie einen vorübergehend gesperrten Friedhof oder Friedhofsteil besucht (§ 5), 2. den Bestimmungen über das Verhalten auf den Friedhöfen zuwiderhandelt (§ 6), 3. die Bestimmungen über gewerblichen Arbeiten nicht beachten (§ 7), 4. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anmeldet (§ 8), 5. den Bestimmungen über Exhumierungen und Umbettungen zuwiderhandelt (§ 12), 6. die allgemeinen Gestaltungsgrundsätze für Grabstätten nicht beachtet (§ 22), 7. den besonderen Gestaltungsvorschriften für Grabmale zuwiderhandelt (§24 Abs. 1-4), 8. Grabanlagen ohne Erlaubnis des Friedhofsamtes errichtet (§25), 9. Grabmale nicht dauerhaft standsicher fundamentierte und befestigt (§ 27 Abs. 1), 10. die Bestimmungen über die Pflege der Grabstätten nicht beachtet (§ 28), 11. gegen die Bestimmungen über das Unterhalten der Grabstätte verstößt (§ 30), 12. Grabstätten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nicht abräumt (§ 32).	Nach Art 24 Abs. 2 der Bayerischen Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer: 1. die bekannt gegebenen Öffnungszeiten missachtet, sowie einen vorübergehend gesperrten Friedhof oder Friedhofsteil besucht (§ 5), 2. den Bestimmungen über das Verhalten auf den Friedhöfen zuwiderhandelt (§ 6), 3. die Bestimmungen über gewerblichen Arbeiten nicht beachten (§ 7), 4. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anmeldet (§ 8), 5. den Bestimmungen über Exhumierungen und Umbettungen zuwiderhandelt (§ 12), 6. die allgemeinen Gestaltungsgrundsätze für Grabstätten nicht beachtet (§ 22), Nr. 7 a.F. entfällt und wird ersetzt durch die bisherige Nr. 8 7. Grabanlagen ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung errichtet (§ 23), Nr. 9 a.F. wird Nr. 8: 8. Grabmale nicht dauerhaft standsicher fundamentierte und befestigt (§ 27 Abs. 1), Nr. 10 a.F. wird Nr. 9: 9. die Bestimmungen über die Pflege der Grabstätten nicht beachtet (§ 26), Nr. 11 a.F. wird Nr. 10: 10. gegen die Bestimmungen über das Unterhalten der Grabstätten verstößt (§ 28), Nr. 12a.F. wird Nr. 11: 11. Grabstätten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nicht abräumt

	(§ 30).
<i>§ 36 Inkrafttreten</i>	<i>§ 34 Inkrafttreten</i>
Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Erlangen vom 22. Dezember 1988 (Amtsblatt Nr. 26 Dezember 1988) außer Kraft.	Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Seiten der Stadt Erlangen in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Erlangen vom 31. März 1998 i.d.F. vom 04.10.2001 (Amtsblatt Nr. 8 vom 09. April 1998 und Amtliche Seiten Nr. 21 vom 11. Oktober 2001) außer Kraft.
<i>Anlage 1 zu § 22 der Bestattungs- und Friedhofssatzung Allgemeine Gestaltungsvorschriften für Grabanlagen</i>	<i>Anlage 1 zu § 22 der Bestattungs- und Friedhofssatzung Allgemeine Gestaltungsvorschriften für Grabanlagen</i>
<i>§ 1 Geltungsbereich</i>	<i>§ 1 Geltungsbereich</i>
Diese Vorschriften gelten für alle Friedhöfe der Stadt Erlangen. Für Gruppen mit besonderen Gestaltungsvorschriften gelten die Regelungen des § 24 der Bestattungs- und Friedhofssatzung zusätzlich.	Diese Vorschriften gelten für alle Friedhöfe der Stadt Erlangen.
<i>§ 2 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz</i>	<i>§ 2 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz</i>
Die Grabanlagen müssen sich in der Art des Friedhofes bzw. der jeweiligen Gräbergruppe einordnen. Ihre Abmessungen müssen in einem ausgewogenen Verhältnis zur Grabfläche stehen. Alte, genehmigte Grabanlagen genießen Bestandschutz.	<i>./.</i>
<i>§ 3 Kein Grabmalzwang</i>	<i>§ 3 Kein Grabmalzwang</i>
Es ist freigestellt, eine Grabanlage mit oder ohne Grabmal zu errichten.	<i>./.</i>
<i>§ 4 Grabmale</i>	<i>§ 4 Grabmale</i>
(1) Unter Grabmale versteht man Grabsteine, Kreuze, Platten und sonstige Grabdenkzeichen.	<i>./.</i>
(2) Es besteht die Wahl zwischen stehendem oder liegendem Grabmal. Im Innenbereich der Gruppe 27 und 28 des Zentralfriedhofes sind nur liegende Grabmale (Grabplatten) zugelassen.	(2) Es besteht die Wahl zwischen stehendem oder liegendem Grabmal.

(3) Nicht zugelassen ist die Errichtung einer Grabanlage mit stehendem und liegendem Grabmal.	./.
(4) An dem Grabmal ist an der unteren Seite die Grabnummer dauerhaft anzubringen.	(4) An dem Grabmal ist die Grabnummer sichtbar und dauerhaft anzubringen.
<i>§ 5 Stehende Grabmale</i>	<i>§ 5 Stehende Grabmale</i>
(1) Als stehende Grabmale werden Grabsteine in Breit- oder Hochformat, Stelen, Säulen, Findlinge, Kreuze und anderes bezeichnet.	./.
(2) Stehende Grabmale sind auf den Grabstätten mit Ausnahme des Innenbereichs der Gruppen 27 und 28 des Zentralfriedhofes zugelassen.	entfällt
(3) Aus Gründen der Standsicherheit muss das stehende Grabmal folgende Mindeststärken aufweisen: a; Grabmale ab 40 cm bis 100 cm Höhe: 14 cm Stärke b; Grabmale ab 100 cm Höhe: 16 cm Stärke	(2) Absatz 3 wird zu Absatz 2
(4) Die Breite eines stehenden Grabmales darf bei: a; einem Familiengrab (vierstellig) bis zu 160 cm, b; einem Familiengrab (zweistellig) bis zu 100 cm, c; einem Urnengrab bis zu 50 cm betragen.	(3) Absatz 4 wird zu Absatz 3
(5) Die Höhe eines stehenden Grabmales darf bei: a; einem Familiengrab (vierstellig) bis zu 120 cm, b; einem Familiengrab (zweistellig) bis zu 120 cm, c; einem Urnengrab bis zu 65 cm betragen. Die Höhe des Grabmales bemisst sich ab Oberkante des Zwischenweges oder der Grabbegrenzungsplatten.	(4) Absatz 5 wird zu Absatz 4

(6) Für Abweichungen in begründeten Fällen ist eine schriftliche Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung rechtzeitig vorher zu beantragen.	(5) Absatz 6 wird zu Absatz 5
<i>§ 6 Liegende Grabmale</i>	<i>§ 6 Liegende Grabmale</i>
(1) Als liegende Grabmale werden Grabsteine bezeichnet, die in Form von Platten die Grabstätten ganz oder teilweise abdecken.	(1) Als liegende Grabmale werden Grabsteine bezeichnet, die in Form von Platten die Grabstätten ganz oder teilweise abdecken. Totalabdeckungen sind aufgrund der Beeinträchtigung der Liegezeit auf Erdgrabstätten nicht erlaubt.
(2) Liegende Grabmale sind auf allen Gräbern zugelassen.	entfällt
(3) Die Abmessungen eines liegenden Grabmales darf bei: a; einem Familiengrab (vierstellig) höchstens 110 x 200 cm, b; einem Familiengrab (zweistellig) höchstens 85 x 175 cm, c; einem Urnengrab höchstens 80 x 100 cm betragen.	Absatz 3 wird zu Absatz 2 und wie folgt neu gefasst: (2) Die Abmessungen eines liegenden Grabmales dürfen bei: a) einem Familiengrab (vierstellig) höchstens 110 x 200 cm, b) einem Familiengrab (zweistellig) höchstens 85 x 175 cm, c) einem Urnengrab höchstens 80 x 100 cm, d) einer Urnenkammer 30 x 40 cm (vorne 6 cm, hinten 12 cm stark) betragen.
<i>§ 7 Schriftplatten</i>	<i>§ 7 Schriftplatten und Teilabdeckungen</i>
(1) Schriftplatten sind kleinere Tafeln, die auf Grabstätten meist in liegender Form angebracht werden, um Namen und Daten von Verstorbenen aufzunehmen. Es können mehrere angebracht werden.	(1) Schriftplatten sind kleinere Tafeln, die auf Grabstätten meist in liegender Form angebracht werden, um Namen und Daten von Verstorbenen aufzunehmen.
(2) Sie werden insgesamt nur bis zu einer Größe von 1/3 der jeweils zulässigen Abmessung eines liegenden Grabmales erlaubt.	(2) Teilabdeckungen sind Abdeckplatten innerhalb der Grabeinfassung, die zum Gesamterscheinungsbild der Grabanlage passen. Hierzu zählen z. B. auch Platten, die zum Befestigen von Lampen, Weihwassergefäßen o. ä. oder zum Stellen von Pflanzschalen dienen.
	(3) Teilabdeckungen werden insgesamt nur bis zu einer Größe von der Hälfte der lichten (offenen) Fläche innerhalb einer stehenden Einfassung bzw. innerhalb von Grabbegrenzungsplatten zugelassen.

<i>§ 8 Stehende Einfassungen</i>	<i>§ 8 Stehende Einfassungen</i>
(1) Als stehende Einfassungen werden allseitige Umfassungen von Grabstätten bezeichnet, die über die Oberfläche der Grabumgebung herausragen und nicht als Wegeplatten dienen.	<i>./.</i>
(2) Die Größe der Einfassungen richtet sich nach der gewachsenen Struktur der jeweiligen Gruppen.	(2) Die Größe der Einfassungen richtet sich nach der gewachsenen Struktur der jeweiligen Gruppen. Die Mindeststärke auf Familiengräbern muss 10 cm und auf Urnengräbern 5 cm betragen.
(3) Stehende Einfassungen sind auf allen Familiengrabstätten, mit Ausnahme des Innenbereichs der Gruppen 27 und 28 des Zentralfriedhofes zugelassen. Für Urnengräber sind nur in der Gruppe 19 des Zentralfriedhofs stehende Einfassungen zugelassen.	entfällt
(4) Die Abmessungen der stehenden Einfassungen dürfen bei: 1. einem Familiengrab (vierstellig) höchstens 160 x 240 cm, 2. einem Familiengrab (zweistellig) höchstens 110 x 240 cm, 3. einem Urnengrab höchstens 70 x 100 cm betragen.	entfällt
<i>§ 9 Grabbegrenzungsplatten</i>	<i>§ 9 Grabbegrenzungsplatten</i>
(1) Als Grabbegrenzungsplatten werden allseitige Umfassungen von Grabstätten bezeichnet, die ebenerdig um die Grabstätte verlegt sind.	<i>./.</i>
(2) Grabbegrenzungsplatten sind nur dort zugelassen, wo sie schon verlegt wurden. Sie dürfen nicht aus polierten Material gefertigt sein.	(2) Grabbegrenzungsplatten sind nur dort zugelassen, wo sie schon verlegt wurden. Sie dürfen nicht aus geschliffenem und poliertem Material gefertigt sein und müssen eine raue Oberfläche aufweisen.
(3) Die Breite der Grabbegrenzungsplatten richtet sich nach der Größe der Grabstätte und ihrem Umfeld. Sie müssen auf allen Seiten mindestens 20 cm, höchstens 40 cm betragen.	<i>./.</i>
(4) Für Grabbegrenzungsplatten, die zu den Grabanlagen gehören und von den Nutzungsberechtigten verlegt wurden, liegt die Verkehrssicherungspflicht bei den Nutzungsberechtigten.	(4) Für Grabbegrenzungsplatten, die zu den Grabanlagen gehören und von den Nutzungsberechtigten verlegt wurden, liegt die Verkehrssicherungspflicht bei den Nutzungsberechtigten. Diese haben die vorhandenen Platten selbst in regelmäßigen Zeitabständen auf Mangelzustände zu kontrollieren und bei Unfallgefahr die Verkehrssicherheit unverzüglich wiederherzustellen.

<i>§ 10 Abweichungen</i>	<i>§ 10 Abweichungen</i>
Falls es die Würde des Friedhofs und sein Erscheinungsbild als Grünanlage gebietet oder Gesichtspunkte der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder bestattungstechnische Notwendigkeiten es erfordern oder nicht entgegenstehen, können im Einzelfall von den vorstehenden Vorschriften und Abmessungen abweichende Grabanlagen vorgeschrieben oder bewilligt werden.	<i>J.</i>